

Überlegungen zum sozialistischen Rechtsstaat DDR

Prof. Dr. habil. KLAUS HEUER,
politischer Mitarbeiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Zentral komitee der SED

Auf der 6. Tagung des Zentralkomitees der SED wurde die Feststellung getroffen, daß die DDR ein sozialistischer Rechtsstaat ist.¹ Diese Feststellung ist in unserem Lande mit Zustimmung aufgenommen worden. Viel Beachtung fanden auch die erläuternden Beiträge und Interviews zu einzelnen Aspekten des sozialistischen Rechtsstaates im ND und in anderen Tageszeitungen. Die Juristen vermerken mit Befriedigung, daß der Stellenwert des Rechts in unserer Gesellschaft kontinuierlich weiter zunimmt. Damit verbunden wächst das Bedürfnis nach Verständigung über theoretische Grundfragen, über das Woher und Wohin des sozialistischen Rechtsstaates, seine unverwechselbare Spezifik, seine qualitativen Unterschiede zum bürgerlichen Rechtsstaat. Wenn wir wollen, daß das klare Wort der Partei der Arbeiterklasse handlungsorientierend wirkt, müssen wir diesen Fragen nachgehen.

Folgende Thesen seien an die Spitze gestellt:

1. Mit dem Begriff des sozialistischen Rechtsstaates DDR werden exakt nachprüfbar Errungenschaften zur Ausgestaltung und Garantie der Menschenrechte in unserem Lande auf den Punkt gebracht.

2. Seine weitere Ausgestaltung hat nichts mit einer Schwächung des sozialistischen Staates zu tun, sondern wird im Gegenteil zur weiteren Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Staat und Bürger und damit zu seiner Stärkung beitragen.

3. Der Weg zum sozialistischen Rechtsstaat führt zu keiner Annäherung an den bürgerlichen Rechtsstaat. Er bringt vielmehr eine historisch neue Qualität im Verhältnis Staat — Recht — Individuum zum Ausdruck.

Historisches zum Begriff „Rechtsstaat“

Zur Begründung zunächst ein Blick zurück. Der Begriff des Rechtsstaates war in Deutschland in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts als Kampflösung der liberalen Bourgeoisie zum Schutz ihres Eigentums und ihrer individuellen Rechte vor feudaler Willkür, im Streben nach Berechenbarkeit staatlicher Entscheidungen entstanden.² Er wurde später in den Händen imperialistischer Ideologen und reaktionärer Juristen mißbraucht, um mit dem Argument der Wahrung des Rechts einen Damm gegen alle demokratischen Bestrebungen des Volkes zu errichten. Dafür stand die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Zeit der Weimarer Republik. Dafür steht heute für die BRD besonders das Bundesverfassungsgericht, das sich seit langem eine Stellung als „Obergesetzgeber“ anmaßt.

Der bürgerliche Rechtsstaat war (und ist) selbstverständlich ein Klassenstaat, geprägt und überformt durch die Interessen der ökonomisch herrschenden Klassen, deren Dominanz er zugleich sichert und verschleiern. Andererseits und trotz des Mißbrauchs des Begriffs zu antidemokratischen Zwecken waren mit der Entwicklung zum bürgerlichen Rechtsstaat in Deutschland wie in anderen kapitalistischen Staaten Fortschritte im Rechtsschutz des Bürgers verbunden, die zwar vorwiegend, aber nicht nur den Angehörigen der Bourgeoisie zugute kamen. Solche Institutionen wie die Rechtsgleichheit, das Recht auf Verteidigung, die formale Unabhängigkeit des Richters, eine exakte rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung erwiesen sich bei allen Einschränkungen, die hinsichtlich der praktischen Handhabung gemacht werden müssen, auch für die Werktätigen als von bleibendem Wert.³ In welchem Maße, das hat der Nazifaschismus mit seiner brutalen Liquidierung der bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit deutlich gemacht.

Wie auf allen Gebieten sind auch auf dem Gebiet von Recht und Gesetzlichkeit aus dem Faschismus in beiden deutschen Staaten entgegengesetzte Konsequenzen gezogen worden. Während die kapitalistische BRD zum bürgerlichen

Rechtsstaat zurückkehrte, die in seinem Wesen liegende klassenmäßige Beschränktheit womöglich noch steigerte und das Ganze mit einer deutlich antikommunistischen Stoßrichtung versah (Rechtsstaat contra „Totalitarismus“), wurden in der DDR Recht und Gesetzlichkeit in den Dienst des gesellschaftlichen Fortschritts gestellt. Schon 1946 unterbreitete der Parteivorstand der SED die „Grundrechte des deutschen Volkes“ zur öffentlichen Diskussion. 1950 erklärte Wilhelm Pieck vor dem Forum des III. Parteitages der SED: „Die SED ist die Partei der Gesetzlichkeit und der demokratischen Ordnung.“⁴ Das schloß den gerichtlichen Schutz der neuen Gesellschaft gegenüber feindlichen Angriffen und kriminellen Elementen ebenso ein wie den Schutz der Rechte und Interessen der Werktätigen im Arbeitsleben oder vor bürokratischen Entscheidungen von Verwaltungsorganen.

In den 70er Jahren wurde mit der weiteren Ausprägung der humanistischen, auf das Wohl des Menschen gerichteten Politik der SED auch im Rechtsschutz des Bürgers eine höhere Qualität erreicht. Das betraf sowohl eine strikt bürgerorientierte und umfassend angelegte Gesetzgebung wie den Ausbau der Rechtsgarantien in ihren tradierten, aber auch völlig neuen, dem Sozialismus entsprechenden Formen. Die strikte Bindung der Staatsorgane an das Gesetz — schwer zu verwirklichen, solange sich die Gesellschaft und damit die Rechtsordnung noch in ständiger Umwälzung befand — wurde zur festen Norm der Führungstätigkeit. Wie sollte es unter diesen Umständen nicht geboten sein, das „schöne Wort vom deutschen Rechtsstaat“^{1 2 3} als Bestandteil unseres geistigen Erbes aufzugreifen und es zugleich durch die Kennzeichnung als sozialistischer Rechtsstaat von seinem bürgerlichen Gegenbild abzuheben?

Charakteristika des sozialistischen Rechtsstaates DDR

Was charakterisiert den sozialistischen Rechtsstaat DDR heute? Ich sehe vier Komponenten, die m. E. erst gemeinsam, in ihrer gegenseitigen Bedingtheit ein reales Bild über den Schutz der Menschenrechte durch unsere Rechtsordnung vermitteln:

1. Ein geschlossenes, in sich abgestimmtes System der Gesetzgebung, das insbesondere die Rechte der Bürger nach allen Seiten hin ausgestaltet.

Hier ist neben der Verfassung (1968/1974) und auf ihrer Grundlage das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen (1973/1985), das Arbeitsgesetzbuch (1977), das LPG-Gesetz (1982), das Zivilgesetzbuch (1975), das Baulandgesetz (1984) oder auch die Wohnraumlenkungsverordnung (1985) zu nennen. Die Betonung liegt auf der klaren, allseitigen Ausgestaltung der Rechte (und Pflichten): Vergleicht man die ge-

1 K. Hager, Aus dem Bericht des Politbüros an die 6. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1988, S. 66.

2 Vgl. R. Meister, Das Rechtsstaatsproblem in der westdeutschen Gegenwart, Berlin 1966, S. 19 ff. Meister hebt als Vertreter des liberalen Rechtsstaatsdenkens besonders Robert von Mohl und Otto Bähr hervor (a. a. O., S. 28 ff.).

3 Aufschlußreich dazu z. B. die Polemik K. Liebknechts im preußischen Abgeordnetenhaus am 9. Dezember 1912, Gesammelte Reden und Schriften, Bd. V, Berlin 1962, S. 467 ff.

Theoretisch-allgemein wird der Gedanke von K. Polak („Marxismus und Staatslehre“ in: Zwei Aufsätze zur Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1948, S. 17 f.) formuliert: „In ihr (der formalen Demokratie, K. H.) sind die besten Errungenschaften, die die kulturelle Entwicklung der Neuzeit der Menschheit gebracht hat, enthalten, und wir sind weit davon entfernt, die Tradition, soweit sie fortschrittlich ist, zu verwerfen. Eine feste Rechtsordnung, die absolute Gleichheit aller vor dem Gesetz, die völlige Rechtsgleichheit aller Menschen, die Herrschaft abstrakter, alle in gleicher Weise und in gleichem Maße verpflichtender Gesetze — das sind feste, unabdingbare und unverrückbare Prinzipien der bei uns sich bildenden Staatlichkeit.“

4 Vgl. Protokoll der Verhandlungen des III. Parteitages der SED, 1.—3. Verhandlungstag, Berlin 1951, S. 65.

5 R. Meister, a. a. O., S. 278.